



80 JAHRE
Berliner Volksbank

Wir leben das Wir.

Vertreter-Information 2026



Vertreterversammlung am 28. Mai 2026



- P1: Alexa Berlin
- P2: Q-Park Alexanderplatz
- P3: Park Inn by Radisson Alexanderplatz
- L1: Central Park Berlin



Organisatorisches

Vertreterversammlung 2026 Donnerstag, 28. Mai 2026 um 18:00 Uhr

Veranstaltungsort

Berlin Congress Center (bcc)
Alexanderstr. 11
10178 Berlin

Programm

17:00 Uhr	Einlass
18:00 Uhr	Beginn der Vertreterversammlung
ca. 20:00 Uhr	Get-together mit Buffet

Anfahrt

Aufgrund von Bauarbeiten kann es zu Abweichungen kommen.
Informieren Sie sich am besten vorab über die aktuelle Verkehrslage.



RE1, RE2, RE7, RB14



S3, S5, S7, S9



U2, U5, U8



100, 200, 248, 300



M4, M5, M6



Flughafen BER 35–60 Minuten



Parkhaus im Alexa Berlin,
gegenüber vom bcc,
Einfahrt Alexanderstraße 20,
10179 Berlin,
geöffnet bis 0:30 Uhr

Wichtig für Ihre Teilnahme

- **Anmeldung bis 10. Mai 2026**
- Personalausweis oder Führerschein
- Ihre elektronische Eintrittskarte mit dem QR-Code



Tagesordnung

Berichte und Aussprache

- TOP 0** Film 80 Jahre Berliner Volksbank
- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung Seite 6
- TOP 2** Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses
sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 Seite 6
- TOP 3** Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit Seite 6
- TOP 4.1** Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
durch den Genoverband e.V. Seite 6

Beschlussfassungen

TOP 4.2	Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genoverband e.V.	Seite 7
TOP 5.1	Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025	Seite 7
TOP 5.2	Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025	Seite 8
TOP 6	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	Seite 8
TOP 7	Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates	Seite 9
TOP 8	Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Wahlordnung	Seite 10
TOP 9	Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Berliner Volksbank eG und der Berliner Volksbank BauWert GmbH	Seite 18
TOP 10	Verschiedenes	Seite 19

Berichte

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Hinweis: Alle erläuternden Unterlagen zu den TOPs können auch in den Geschäftsräumen der Berliner Volksbank eG, Bundesallee 206, 10717 Berlin (Bereich Vorstandsstab und Unternehmensentwicklung) nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Alle Unterlagen sind darüber hinaus im Internet unter berliner-volksbank.de/meine-bank/ueber-uns/vertreterversammlung abrufbar.

TOP 2 Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des (Konzern-)Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2025

TOP 3 Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit

Hinweis: Den Bericht des Aufsichtsrates finden Sie im Geschäftsbericht 2025 der Berliner Volksbank eG auf der Website: berliner-volksbank.de/meine-bank/ueber-uns/vertreterversammlung

TOP 4.1 Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genoverband e.V.

Raum für Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

Aussprache und Beschlussfassung

Aussprache zu allen Tagesordnungspunkten

An dieser Stelle haben Sie die Gelegenheit, dem Vorstand und Aufsichtsrat sowie dem Wirtschaftsprüfer Fragen zu den bereits behandelten TOPs 2 bis 4.1 sowie zu den noch folgenden abstimmungsrelevanten TOPs 4.2 bis 9 zu stellen.

TOP 4.2 Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Genoverband e.V.

Hinweis: Vorstand und Aufsichtsrat sehen vor dem Hintergrund des erzielten Prüfungsergebnisses keinen Anlass für eine Abstimmung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

TOP 5.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festzustellen.

Raum für Notizen:

.....

.....

.....

.....

Beschlussfassung

TOP 5.2 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresüberschuss – unter Einbeziehung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr – in Höhe von 40,0 Mio. EUR wie folgt zu verwenden:

Dividende von 3,00 % zuzüglich 1,00 % Bonus auf die gewinnberechtigten Geschäftsguthaben*	31.925.169,47 EUR
Zuweisung an die gesetzlichen Rücklagen	4.000.000,00 EUR
Zuweisung an die anderen Rücklagen	4.000.000,00 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	74.830,53 EUR
Bilanzgewinn	40.000.000,00 EUR

* Des Weiteren erfolgt die Auszahlung der Dividende zwei Bankarbeitstage nach der Vertreterversammlung.

TOP 6 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2025:

Carsten Jung (Vorstandsvorsitzender)	Martina Palte
Daniel Keller (stellv. Vorstandsvorsitzender)	Dr. Caroline Toffel

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

TOP 7 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2025:

Anteilseignerseite

Tobias Weber
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Iris Bethge-Krauß

Nils Busch-Petersen

Rainer M. Jacobus
(Vorsitzender des Prüfungs- und Risikoausschusses)

Maren Kern
(stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates)

Juliane Müller

Klaus-Dieter Müller

Larissa Zeichhardt

Arbeitnehmerseite

Dagmar Berger

Ilja Jacubeit

Christian Schulz

Axel Ständert

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Raum für Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

TOP 8 Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Wahlordnung

In Vorbereitung auf die Vertreterversammlung werden jährlich die Satzung und die Wahlordnung auf Änderungsbedarf hin überprüft. Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von grundsätzlich drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Vertreterversammlung 2026 insgesamt acht Änderungen der Satzung und zwei Änderungen der Wahlordnung vor.

Anlass für die aktuellen Anpassungen sind Änderungen des Genossenschaftsgesetzes durch das am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Vierte Bürokratieentlastungsgesetz. Erklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Ausübung und der Kündigung der Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft (eG) bedurften von Gesetz wegen bislang grundsätzlich der Schriftform. Nun sind bisherige Schriftform- durch Textformerfordernisse ersetzt worden. Die Änderungen sind auch in der Mustersatzung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. umgesetzt worden.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungsvorschläge. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erhalten Sie einen tabellarischen Vergleich zur bisher gültigen Fassung der Satzung und Wahlordnung als separate Anlage.

8.1 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

(§ 3 Abs. 2a der Satzung)

Die Mitgliedschaft wird nunmehr durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform erworben. Dabei wird das bisherige Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt. Die Begrifflichkeit des „Beitretenden“ wurde an den gesetzlichen Wortlaut „Antragsteller“ angepasst.

Beschlussvorschlag (1): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 Abs. 2a der Satzung der Berliner Volksbank eG – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – zu ändern.

(2) Kündigung

(§ 5 Abs. 3 der Satzung)

Ausgehend vom neuen Regelfall „Beitritt in Textform“ soll die Formerleichterung konsequenterweise auch für die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied gelten.

Beschlussvorschlag (2): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 5 Abs. 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – zu ändern.

(3) Übertragung des Geschäftsguthabens

(§ 6 Abs. 1 der Satzung)

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf auch die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform. Daher wird auch § 6 Abs. 1 der Satzung entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag (3): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 6 Abs. 1 der Satzung der Berliner Volksbank eG – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – zu ändern.

(4) Konstituierung, Beschlussfassung

(§ 25 Abs. 4 der Satzung)

Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. § 25 Abs. 4 sah hierfür bislang die strenge Schriftform vor. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen soll zukünftig auch hierfür die Textform als Formerleichterung ausreichen.

Beschlussvorschlag (4): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 25 Abs. 4 der Satzung der Berliner Volksbank eG - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - zu ändern.

(5) Aktives Wahlrecht

(§ 32 Abs. 5 der Satzung)

§ 32 der Satzung legt fest, wer als Mitglied zur Wahl zur Vertreterversammlung wahlberechtigt ist. Wie gesetzliche oder ermächtigte Vertreter ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen haben, regelt das Gesetz nicht. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch hierfür nur noch eine geeignete Form vor. Dies führt zu einer Formerleichterung und damit zu mehr Flexibilität. Welcher Nachweis geeignet ist, entscheidet der Wahlausschuss (z.B. Registerauszug bei gesetzlichen Vertretern, unterzeichnete Vollmacht (Scan/ Original) in sonstigen Fällen).

Beschlussvorschlag (5): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 32 Abs. 5 der Satzung der Berliner Volksbank eG - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - zu ändern.

(6) Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(§ 34 Abs. 4 der Satzung)

Juristische Personen und Personengesellschaften können selbst kein Vertreteramt ausüben. Es können aber deren zur gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung berechnete natürliche Personen gewählt werden. Für die Information darüber, dass ein gewählter Vertreter nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, schreibt das Gesetz keine bestimmte Form vor. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.

Beschlussvorschlag (6): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 34 Abs. 4 der Satzung der Berliner Volksbank eG - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - zu ändern.

(7) Einberufung und Tagesordnung

(§ 36 Abs. 3 der Satzung)

§ 36 der Satzung legt unter anderem fest, wie und in welcher Form die Vertreterversammlung einzuberufen ist. Dabei ist u. a. die Tagesordnung auch den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 GenG auch durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen. Die Anpassung in § 36 Abs. 3 der Satzung soll zukünftig den Gesetzeswortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 3 GenG abbilden. Diese ist damit ebenfalls als Formerleichterung sinnvoll.

Beschlussvorschlag (7): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 36 Abs. 3 der Satzung der Berliner Volksbank eG - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - zu ändern.

(8) Einberufung und Tagesordnung

(§ 36 Abs. 7 der Satzung)

§ 36 Abs. 7 der Satzung regelt eine Zugangsfiktion, wann Mitteilungen zur Einberufung der Vertreterversammlung oder zur Tagesordnung als zugegangen gelten. Dies ist möglich, wenn dabei die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.

Beschlussvorschlag (8): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 36 Abs. 7 der Satzung der Berliner Volksbank eG - wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt - zu ändern.

8.2 Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung

(1) Wahllisten

(§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung)

§ 3 der Wahlordnung zur Vertreterwahl regelt, dass der Wahlausschuss eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) aufstellt. Daneben können Mitglieder weitere Wahllisten einreichen. Die (Vertreter-)Kandidaten in den Wahllisten sind zukünftig unter Angabe von Namen, Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufzuführen. Die Änderung erfolgt aus Klarstellungsgründen und in Angleichung an § 33 Abs. 4 Satz 1 der Satzung. Die Bank hat damit die Möglichkeit, neben den Namen ausschließlich die E-Mail-Adressen der Kandidaten zu veröffentlichen und muss nicht mehr zwangsläufig die Anschrift aufführen.

Beschlussvorschlag (1): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 Abs. 1 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Berliner Volksbank eG – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – zu ändern.

(2) Annahme der Wahl

(§ 9 Abs. 1 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung)

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu informieren. Auch diese Benachrichtigung soll zukünftig in Textform möglich sein.

Beschlussvorschlag (2): Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Berliner Volksbank eG – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – zu ändern.

Änderung der Satzung und Wahlordnung für die Vertreterversammlung 2026

Synoptischer Vergleich zur aktuellen Fassung der Satzung und Wahlordnung. Änderungen und Ergänzungen sind jeweils in der rechten Spalte hervorgehoben. Nicht erwähnte Paragraphen sowie nicht erwähnte Absätze oder Sätze bleiben unverändert.

[Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG]

TOP 8	Aktuelle Fassung der Satzung/ Wahlordnung der Berliner Volksbank eG Stand: Juni 2024	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2026
(1)	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) ... (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; b) ...	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) ... (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB) , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; b) ...
(2)	§ 5 Kündigung (1) ... (2) ... (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	§ 5 Kündigung (1) ... (2) ... (3) Die Kündigung muss schriftlich in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.
(3)	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. ...	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag Vereinbarung in Textform auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. ...

- | | |
|---|--|
| <p>(4) § 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ... Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ...</p> <p>(5) ...</p> | <p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ... Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ...</p> <p>(5) ...</p> |
| <p>(5) § 32 Aktives Wahlrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.</p> | <p>§ 32 Aktives Wahlrecht</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich in geeigneter Form nachweisen.</p> |
| <p>(6) § 34 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ... Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p> | <p>§ 34 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ... Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p> |

(7) **§ 36 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ... Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 54 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

§ 36 Einberufung und Tagesordnung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ... Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 54 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung **in Textform** bekannt zu machen
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

- (8) (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie **zwei vier** Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(1) **§ 3 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung Wahllisten**

- (1) ... In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Name und Anschrift aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 3 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung Wahllisten

- (1) ... In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Namen **und** **Anschrift** sowie den **Anschriften, Telefonnummern** oder **E-Mail-Adressen** aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) **§ 9 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung Annahme der Wahl**

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung ...

§ 9 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl **schriftlich in Textform** zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung ...

TOP 9 Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Berliner Volksbank eG und der Berliner Volksbank BauWert GmbH

(zugleich Bericht des Vorstandes nach § 293a Aktiengesetz)

Die Berliner Volksbank BauWert GmbH (BauWert) ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Berliner Volksbank eG (Bank). Gegenstand des Unternehmens sind die Erstellung von Gutachten, das Risikomanagement und Baucontrolling im Rahmen von Baufinanzierungen, insbesondere führt die BauWert für die Bank die Wertschätzungen und Risikobetrachtungen der einzelnen Kreditobjekte durch.

Seit dem 24.05.1996 besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (BEAV, zuletzt geändert am 29.05.2001) zur Bank. Die damalige Vertragsbeteiligte, die Köpenicker Bank eG, hatte zunächst mit der GrundkreditBank eG fusioniert unter gleichzeitiger Eintragung der Änderung der Firma in GrundkreditBank eG – Köpenicker Bank, und die GrundkreditBank eG – Köpenicker Bank hatte danach mit der Berliner Volksbank eG fusioniert. Die ursprüngliche Vertragsbeteiligte Köpenicker Bank eG ist deshalb identisch mit der Berliner Volksbank eG.

Der BEAV ist zivilrechtlich gültig und wird tatsächlich durchgeführt. Für die Bank besteht somit auch eine rechtliche Verpflichtung zur Haftungsübernahme. Die Jahresüberschüsse der BauWert werden an die Bank ausgezahlt, ggf. werden Jahresfehlbeträge von der Bank ausgeglichen. Steuerlich wird der Vertrag seit dem Veranlagungszeitraum 2015 nicht mehr anerkannt.

Aufgrund einer Änderung des § 17 Abs.1 S.2 Nr.2 Körperschaftssteuergesetz (KStG) muss der Verweis auf die Regelungen des § 302 Aktiengesetz (AktG) in der jeweils gültigen Fassung im Vertrag enthalten sein. Bislang wurde die erforderliche Änderung des BEAV unter Inkaufnahme der steuerlichen Konsequenzen nicht umgesetzt. Das hat zur Folge, dass die BauWert ihre Gewinne selbst versteuert. Die Gewinnabführungen an die Bank werden als kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttungen an die Bank behandelt und auf dieser Ebene zu 95% steuerfrei gestellt. Im Ergebnis kommt es zu einer Doppelbesteuerung in Höhe von etwa 5% der Ergebnisabführung und aufgrund der Kapitalertragsteuerpflicht zu zeitlichen Liquiditätsverschiebungen.

Durch Anpassung des bestehenden, steuerlich unwirksamen BEAV kann eine Doppelbesteuerung vermieden und die steuerliche Organschaft wiederhergestellt werden.

Im BEAV soll der Satz:

„Die Vorschriften der §§ 302 ff. AktG (Verlustübernahme durch die Köpenicker Bank eG) finden entsprechende Anwendung.“

geändert werden zu (Änderungen unterstrichen):

„Die Vorschriften des § 302 AktG (Verlustübernahme durch die Berliner Volksbank eG) in seiner jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.“

Der übrige Inhalt des BEAV in der Fassung der Änderung vom 29.05.2001 soll unverändert fortgelten.

Die Änderung des BEAV bedarf zwingend der Zustimmung der Vertreterversammlung, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich ist, §§ 295 Abs.1 AktG i. V. m. § 293 Abs.1 AktG.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Berliner Volksbank eG und der Berliner Volksbank BauWert GmbH vom 24.05.1996 rückwirkend zum 1. Januar 2026 zuzustimmen.

TOP 10 **Verschiedenes**

Bitte merken Sie sich bereits vor:

Die **Vertreterversammlung 2027** wird voraussichtlich im **Mai 2027** stattfinden. Über den genauen Termin informieren wir Sie im Vertreterbrief und auf unserer Website.

Diese Vertreter-Information sowie die erläuternden Unterlagen zu den TOPs sind auch im Internet unter berliner-volksbank.de/meine-bank/ueber-uns/vertreterversammlung abrufbar. Nach der Vertreterversammlung stehen Ihnen der Geschäftsbericht 2025 und der Konzernabschluss 2025 ebenfalls auf unserer Website unter berliner-volksbank.de/meine-bank/ueber-uns zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Mit diesem Service entsprechen wir den Anforderungen des § 50 Abs.3 unserer Satzung in Verbindung mit § 336 HGB.

